

Mietpreisordnung der Hochschule Kehl über die Überlassung von Hochschulräumen an Dritte

Vom 02.12.2020

Das Rektorat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 gemäß Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte vom 4. Mai 2007 (GABl. S. 439), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Februar 2013 (GABl. S. 189), vom 28. März 2019 (GABl. S. 138) die folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Räume der Hochschule Kehl können auf Antrag für wissenschaftliche, kulturelle oder andere Veranstaltungen Dritten (im folgenden „Nutzern“) stundenweise überlassen werden. Die stundenweise Überlassung ist nach § 63 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 Landeshaushaltsordnung grundsätzlich nur gegen übliches Entgelt und Ersatz der Nebenkosten (voller Wert) möglich.

§ 2

Überlassung, Antrag

(1) Eine Überlassung erfolgt durch Vertrag. Ein Antrag auf Überlassung ist an die Hochschule Kehl zu richten. Dieser Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Überlassungstermin eingegangen sein.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räume besteht nicht.

(3) Räume werden nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers überlassen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Antragsteller ist zu einer Überlassung an Dritte nicht berechtigt.

§ 3

Entgelt, Nebenkosten

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind ein Entgelt und Nebenkosten gemäß der Preisliste für die Überlassung von Hochschulräumen an Dritte zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Größe der Räume, der Nutzungsdauer und der Inanspruchnahme technischer Ausstattung.

(2) Entgelt und Nebenkosten sind grundsätzlich für die gesamte tatsächliche Nutzungszeit zu entrichten. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechend der Abstufung der Preisliste zu dieser Mietpreisordnung (Anlage).

(3) Zusätzlich vereinbarte Leistungen, insbesondere die Bereitstellung von zusätzlichen technischen Geräten, Personal und andere Dienstleistungen sind gesondert zu entgelten. (Preisliste der Hochschule Kehl Anlage zu dieser Mietpreisordnung).

(4) Auf die Erhebung des üblichen Entgelts und der Nebenkosten kann verzichtet werden bei der Überlassung an

- Landesdienststellen und -einrichtungen,
- Studierendenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
- Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der Hochschule ist,
- Veranstalter, die Veranstaltungen durchführen, die für die Hochschule von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind,
- AIESEC, ELSA, IASTE und IFMSA für die Vermittlung von Praktikumsplätzen an Studierende,
- Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen bei Hochschulsportanlagen.

(5) Auf die Erhebung des üblichen Entgelts (jedoch nicht der Nebenkosten) kann ganz oder teilweise verzichtet werden bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Entscheidung über den Umfang des Verzichts hat sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu richten, wobei insbesondere auch die finanziellen Umstände (z. B. Höhe der voraussichtlichen Einnahmen aus der Veranstaltung) zu berücksichtigen sind.

(6) Die Hochschule Kehl stellt dem Nutzer eine Rechnung zu.

§ 4

Nutzungsbedingungen, Haftung

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich für den im Antrag angegebenen Veranstaltungszweck. Der Nutzer verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung zu stellen. Er hat außerdem sicherzustellen, dass er selbst oder die anderen im Antrag auf Vermietung von Räumen genannten verantwortlichen Personen während der gesamten Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen erreicht werden können. Hierzu gibt die verantwortliche Person / Personen die Telefonnummer/n an, unter der / denen die Erreichbarkeit gewährleistet ist.

(2) Das betreuende Hauspersonal hat jederzeit Zutritt zu den Räumen und ist befugt, das Hausrecht auszuüben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Die Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, das Land von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die diesem von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung als Gebäudeeigentümer erwachsen könnten. Die Hochschule Kehl kann vom Nutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

(4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt das Land keinerlei Haftung; sie lagern – soweit die Hochschule Kehl die Lagerung gestattet – ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

(5) Die für die einzelnen Räume festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Personen dürfen nicht überschritten werden. In Räumen mit fest eingebauter Bestuhlung dürfen zusätzliche Sitzgelegenheiten nicht aufgestellt werden.

(6) Die Brandschutz- sowie bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt zu beachten. Insbesondere ist es untersagt, Gänge, Notausgänge oder Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verstellen, zu verhängen oder unwirksam zu machen. Die Aufrechterhaltung der Feuersicherheit ist vom Nutzer in besonderen Fällen durch Stellung einer Feuerwache zu gewährleisten. Rauchen oder offenes Feuer sind untersagt. Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, Bei einem Fehlalarm von Meldegruppen im Bereich der Veranstaltung und in den Fluren und Treppenhäusern, die vom Ausgang dorthin führen, haftet der Nutzer für die entstehenden Kosten.

(7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen erfolgen und behördliche und sonstige Genehmigungen rechtzeitig eingeholt werden.

(8) Der Nutzer ist für das rechtzeitige und ordnungsgemäße Öffnen und Verschließen der Räumlichkeiten vor bzw. nach Beendigung einer Veranstaltung verantwortlich. Er hat während einer Veranstaltung dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen in das

Gebäude gelangen. Hierfür sind an den Zugängen zum Gebäude ggf. Aufsichtspersonen zu stellen. Das unbeaufsichtigte Offenhalten der Gebäude außerhalb der am Gebäude jeweils angegeben regulären Öffnungszeiten ist untersagt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und Mitwirkenden unmittelbar nach Beendigung einer Veranstaltung das Gebäude verlassen. Nach Schluss einer Veranstaltung sind die Lichter zu löschen, die Fenster zu schließen und Räume und Gebäude abzuschließen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen. Der Nutzer haftete beim Verlust von ihm überlassenen Schlüsseln auch für die Kosten der Neubeschaffung von Schlüsseln sowie den eventuellen Austausch von Schließzylindern. Die dem Nutzer übergebenen Schlüssel, sind nach der Veranstaltung unverzüglich der Hochschule Kehl zurückzugeben.

(9) Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Er hat auf pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder die Teilnehmer an seiner Veranstaltung in oder am Hochschulgebäude oder an Flächen, oder an Einrichtung oder durch deren Wegnahme entstehen. Evtl. Schäden sind der Hochschule Kehl vom Nutzer unverzüglich anzuzeigen. Ist nach der Benutzung eine besondere Reinigung oder Instandsetzung der Räume notwendig, muss der Nutzer die hierfür entstehenden Kosten sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 30 € an die Hochschule Kehl zahlen.

(10) Es dürfen nur die vermieteten Räume in Anspruch genommen werden. Die Nutzung anderer Räume ist nicht gestattet.

(11) Soweit nicht gesondert vereinbart ist, dürfen technische Einrichtungen und Anlagen nur durch das Personal der Hochschule Kehl bedient werden.

(12) Vom Nutzer eingebrachte Dekorationen und Aufbauten jeder Art sind unmittelbar nach einer Veranstaltung zu entfernen. Werden eigene Dekorationen verwendet, müssen diese nachweisbar schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Kerzen / Adventskränzen usw. ist untersagt.

(13) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist grundsätzlich untersagt.

(14) Der Nutzer hat die Pflicht, die Räume unverzüglich nach einer Veranstaltung mit allen mitgebrachten Gegenständen zu räumen und die Räume im ursprünglichen Zustand spätestens zum vereinbarten Ende der Nutzungszeit zurückzugeben. Erforderlichenfalls kann die Hochschule Kehl notwendige Arbeiten auf Kosten des Benutzers selbst durchführen.

(15) Sofern der Hochschule Kehl oder ihren Bediensteten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt, haftet sie weder gegenüber dem Nutzer noch seinen Beauftragten, Gästen oder weiteren Personen, die in Verbindung mit dem Veranstalter stehen. Dies gilt auch für Schäden, die aus der Benutzung der Räume, des Inventars und der Zu- und Abgänge ergeben können, für abhanden gekommene und beschädigte Sachen, insbesondere Garderobe, für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigende oder verhindernde Ereignisse. In diesem Fall gewährt die Hochschule Kehl eine angemessene Minderung des Nutzungsentgeltes.

16) Bei Versammlungen mit mehr als 200 Besuchern gilt die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ein Veranstaltungsleiter ist zu benennen und muss ständig anwesend sein. Die Hochschule überträgt dem Nutzer die Verpflichtungen des Betreibers nach § 38 Absätze 1 – 4 Versammlungsstättenverordnung.

(17) Die Räume 210 und 310 werden nur mit ihrer jeweiligen Tisch- und Stuhlausstattung vermietet. Eine Entfernung der Tische und Stühle zu Veranstaltungszwecken ist nicht gestattet.

(18) In Pandemielagen hat der Veranstalter ein Schutzkonzept unter Berücksichtigung von Besuchern und Mitwirkenden unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen zu erstellen und der Einhaltung zu gewährleisten.

§ 5 Vertrag

Mit dem Antrag auf die Überlassung der Räume erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Mietpreisordnung sowie die Hausordnung der Hochschule Kehl in der jeweils gültigen Fassung an. Sie sind Bestandteil des Vertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über Miete. Die Hochschule Kehl kann das Wirksamwerden eines Mietvertrages von der Stellung einer Kautions abhängig machen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform.

§ 6 Datenschutz

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Vertragspartner der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu.

§ 7 Rücktrittsrecht, Kündigung

(1) Beide Partner haben das Recht, bis zum vereinbarten Beginn der Nutzung vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, sofern wichtige Gründe vorliegen. Diese Gründe sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Rücktritt des Nutzers innerhalb von drei Tagen vor dem vereinbarten Beginn der Nutzung sind 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie eventuelle der Hochschule Kehl bereits entstandene zusätzliche Aufwendungen vom Nutzer zu zahlen. Ein Ersatzanspruch des Nutzers gegen die Hochschule Kehl ist ausgeschlossen. Die Hochschule Kehl kann das Rücktrittsrecht auch ausüben, wenn nach Zustandekommen des Vertrages unvorhergesehen ein dringender eigener Bedarf an der Nutzung der Räume für den vereinbarten Nutzungszeitraum entstanden ist.

(2) Die Hochschule Kehl kann den Vertrag bei Pflichtverletzungen des Mieters jederzeit fristlos kündigen, insbesondere wenn im Antrag bzw. Vertrag zur Überlassung von Räumen falsche Angaben gemacht wurden.

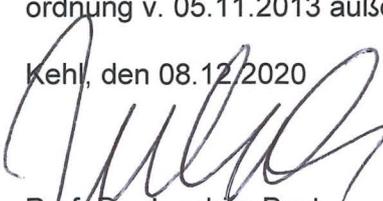
§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kehl am Rhein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Mietpreisordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Mietpreisordnung v. 05.11.2013 außer Kraft.

Kehl, den 08.12.2020


Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

Aushang vom - 8. Dez. 2020
bis 28. Dez. 2020
zuständig: [Signature]

Preisliste der Hochschule Kehl über die Überlassung von Hochschulräumen an Dritte

Anlage zur Mietpreisordnung v. 02.12.2020

Einteilung der Räume

Die Räume sind in vier Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Räume bis 100 qm / Lehrsäle, Konferenzraum,
- Gruppe 2: Raum über 100 qm / z.B. Raum Nr. 210 / Nr. 310
- Gruppe 3: Raum über 200 qm / Aula
- Gruppe 4: Bereich Catering R 039

Höhe der Nutzungsentgelte

Die Entgelte (ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) für die Benutzung beinhalten die Raummiete und Nebenkosten:

Gruppe	Entgelt bis 4 Stunden:	Entgelt mehr als 4 Stunden bis ein Tag.
1	130,-- Euro	190,-- Euro
2	180,-- Euro	260,-- Euro
3	250,-- Euro	360,-- Euro
4	30,-- Euro	40,-- Euro

Der Bereich Catering R 039 (Gruppe 4) kann nicht separat gemietet werden. Dieser Bereich wird gemeinsam mit der Mietdauer eines Raumes der Gruppe 1 bis 3 berechnet.

Entfällt das Herrichten bzw. das Bestuhlen der Räume (nur für Räume der Gruppe 1) durch das Personal der Hochschule Kehl kann ein Preisnachlass von 20,-- Euro bei der Miete bis 4 Stunden, bzw. 35,-- Euro bei einer Tagesmiete gewährt werden. Der Preisnachlass muss bei Abschluss des Mietvertrages vereinbart werden.

Zusätzliches Personal wird nach den jeweils gültigen Sätzen der VwV Kostenfestlegung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

Ist nach der Benutzung eine besondere Reinigung oder Instandsetzung der Räume notwendig, muss der Nutzer die hierfür entstehenden Kosten sowie eine Verwaltungskostenpauschale von 30,-- € an die Hochschule Kehl entrichten (§ 4 Abs. 9 der Mietpreisordnung).